

GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2020-1154-00473

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

16.12.2020

Sitzungsprotokoll

der 5. Sitzung des Gemeinderates

Fristsetzung für Beschlussfassung: **Dienstag, 15. Dezember 2020****Übermittlung der Beschlussunterlagen:** **Donnerstag, 10. Dezember 2020**

Die Einladung erfolgte am 10.12.2020 mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Winkler, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs sowie GR Andreas Patzl und an GR Isabella Edlinger per Fax. Die Beschlussunterlagen wurden am 10.12.2020 persönlich von GR Isabella Edlinger eingesehen.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Winkler	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Andreas Patzl	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Von den 23 Gemeinderäten sind 22 Beschlussfassungen rechtzeitig eingelangt.

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger**Schriftführer:** StADir. Petra Aschauer**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Gemäß § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.dzt.F. ist für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Die im Wege eines Umlaufs getroffenen Beschlüsse sind an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger, als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit aufgrund der zeitgerecht eingelangten Umlaufbeschlüsse fest.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Martin Schildorfer

Tagesordnung:

1.	A-2019-1154-00135	Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022, Beschlussfassung	149 005
-----------	-------------------	--	---------

Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von StR Stefan Hagmann:

Auftragserteilung an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, zur Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 und gleichzeitiger Genehmigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-KR-21-Gemeinde-0023/1, Kunden-Nr. 11240952, vom 13.11.2020 und Nr. SEL-KR-21-GEMEINDE-0029/1, Kunden-Nr. 12388123, vom 04.12.2020 (**siehe Beilagen A und B**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.	A-2020-1154-00425 A-2020-1154-00426 A-2020-1154-00427	Finanzen, Darlehen Hypo NÖ, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz div. Darlehen, Beschlussfassung	149 001
----	---	--	---------

Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2013 für die nachfolgend angeführten Darlehen: Laut Angebot der HYPO NOE Gruppe vom 04.11.2020 wird der Aufschlag zum Euribor mit 0,440 %-Punkten festgelegt.

Bei den Darlehen der Stadtgemeinde Gföhl:

D 71, Kreditkonto Nr. 0466-115703, WVA Gföhl 2003,

D 72, Kreditkonto Nr. 0466-119008, ABA Gföhl 2003, und

D 73, Kreditkonto Nr. 0466-115401, ABA Gföhl Süd 2003,

laufen die Zinsvereinbarungen betreffend festgesetzten Aufschlag von 0,75 %-Punkten bei Darlehen D 73, Kreditkonto Nr. 0466-115401, mit 01.09.2020 und bei den Darlehen D 71, Kreditkonto Nr. 0466-115703, und D 72, Kreditkonto Nr. 0466-119008, mit 01.12.2020 aus.

Für die angeführten Darlehen wird der jeweils geltende EURIBOR mit einem Mindestwert von Euro 0 herangezogen, d. h. der errechnete Zinssatz beträgt mindestens 0,440 %.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Aufschlag zum Euribor der Darlehen 71, 72 und 73 werden angenommen. Der jeweilige Aufschlag zum 6-Monats-Euribor beträgt 0,440 %-Punkte p.A. Dieser Aufschlag gilt für die angeführten Darlehen bis Laufzeitende.

Grundlage dieses Beschlusses ist das Angebotsschreiben vom 04.11.2020.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2017-1154-00288	Finanzen, Darlehen Raiffeisen Bank, Vertragsänderungen betreffend Konditionen Darlehen, Beschlussfassung	149 004
----	-------------------	--	---------

Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 für das nachfolgend angeführte Darlehen: Laut Vereinbarung der Raiffeisen Bank, eingegangen am 07.12.2020, werden die Punkte „Zinsen“ (betreffend Fälligkeitsterminen) und „Rückzahlung“ (betreffend Kapitalraten und Laufzeit) angepasst.

Bei Darlehen D 141, Kreditkonto Nr. 25-02.400.570, betreffend Tagesbetreuungseinrichtung, der Stadtgemeinde Gföhl sollen aufgrund einer Zinsenförderung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion die Kreditbedingungen angepasst werden.

Die Zinsfälligkeitstermine werden jährlich auf 01.03. und 01.09. festgelegt. Weiters Anpassung der Raten.

Alle übrigen Bedingungen des Darlehensvertrages vom 15.07.2016 bzw. 27.07.2016 bleiben unverändert aufrecht.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der Vertragsänderung, eingegangen am 07.12.2020, zu Darlehen D 141, Kreditkonto Nr. 25-02.400.570, betreffend Tagesbetreuungseinrichtung, der Stadtgemeinde Gföhl bei der Raiffeisen Bank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2017-1154-00682	Förderung, SC Admira, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Beschlussfassung	148 002
----	-------------------	--	---------

Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Förderansuchen vom 23.11.2020, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,00 an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2020.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00708	Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Beschlussfassung	148 003
----	-------------------	---	---------

Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Förderansuchen vom 09.11.2020, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2020 in Höhe von € 500,00 an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00704	Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Beschlussfassung	148 004
----	-------------------	--	---------

Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2020, Förderansuchen vom 04.11.2020, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2020 in Höhe von € 500,00 an den Gföhler Tennis Club, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00544	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung, Kostenbeitrag 2020, Beschlussfassung	148 016
----	-------------------	--	---------

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2020, Entscheidung über Kostenbeitrag 2020, Beschlussfassung über € 1.361,88, Ansuchen vom 07.11.2020;

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2020 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austrasse 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner (3783 HWS auf Grundlage der Hauptwohnsitzmeldungen 2020), das sind gesamt € 1.361,88.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2020-1154-00413	Feuerwehr Moritzreith, Zubau Feuerwehrhaus, Förderung, Beschlussfassung	148 001
----	-------------------	---	---------

Feuerwehr Moritzreith, Kommandant OBI Christoph Staar, Zubau Feuerwehrhaus, Förderansuchen vom 30.10.2020

Die FF Moritzreith hat mit der Verwirklichung des Bauvorhabens des Feuerwehrhauszubaues begonnen. Die Gesamtkosten für das Vorhaben liegen lt. Schätzung des Kommandanten bei € 60.000,00 bis € 70.000,00. Die bisher entstandenen Kosten liegen bei € 18.667,52.

Weitere Anschaffungen bzw. Investitionen sind Notartätigkeit (Schenkungsvertrag), Fenster, Tor, Dachstuhl, Dachziegel, Elektroinstallationen, Heizungs- und Wasserinstallationen und Baumeisterarbeiten.

Kostenvoranschläge liegen derzeit wie folgt vor:

A.Eckl BauGmbH (Baumeisterarbeiten)	€ 17.534,23
Josef Hofbauer (Fenster)	€ 2.419,57
Josef Hofbauer (Tor, Nebentür, Feuerschutz)	€ 10.656,00

Laut Voranschlagsbesprechung vom 25.10.2019 wurde der Feuerwehr Moritzreith eine Gemeindebeitrag von € 30.000,00 in Aussicht gestellt. Die Förderung wird in 2 Teilbeträgen gewährt, d.h. im Jahr 2020 und 2021 je € 15.000,00. Der Förderbetrag liegt maximal bei € 30.000,00 bzw. bei geringeren Baukosten bei 50% der Gesamtkosten. Der erste Teilbetrag ist im Voranschlag 2020 bereits budgetiert.

Das Projekt wird nach Vorlage der detaillierten Kostenschätzung bzw. der Kostenvoranschläge bei KIP 2020 eingereicht, wodurch der Gemeindebeitrag mit dem Förderbeitrag gedeckt werden kann.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von maximal € 30.000,00 bzw. bei geringeren Baukosten von 50% der Gesamtkosten für den Zubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Moritzreith.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zu maximal je € 15.000,00 in den Jahren 2020 und 2021.

Als Nachweis über die Gesamtkosten müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie an die Stadtgemeinde übermittelt werden.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	A-2020-1154-00118	Feuerwehr Rastbach, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges RLF-A 2000, Steyr 16S26, Förderung, Beschlussfassung	146 010
----	-------------------	---	---------

Feuerwehr Rastbach, Kommandant OBI Christian Kaltenecker,
Ankauf RLF-A 2000, Steyr 16S26, Förderansuchen vom 06.03.2020

Die Freiwillige Feuerwehr Rastbach, OBI Christian Kaltenecker, hat am 16.04.2020 den Kaufvertrag für das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug RLF-A-2000 der Marke Steyr mit einem Kaufpreis von € 26.000,00 übermittelt. Der Kaufvertrag wurde zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Rastbach und der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Grafendorf abgeschlossen.

Die Freiwillige Feuerwehr Rastbach hat das Fahrzeug vorfinanziert und erhält einen Gemeindebetrag in der Höhe von insgesamt € 11.600,00. In der Voranschlagsbesprechung am 25.10.2019 war der Ankauf des Fahrzeuges noch nicht bekannt, allerdings wurde für 2020 ein Betrag von 3.000,00 für die FF Rastbach budgetiert. Die Förderhöhe (44,44%) wird analog der Förderzusage für das FF Fahrzeug an die FF Moritzreith gewährt. Die Förderung wird daher in 4 Teilbeträgen genehmigt, d.h. vom Jahr 2020 bis 2023 je € 2.900,00.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 11.600,00 für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges, RLF-A 2000, Marke Steyr, für die Freiwillige Feuerwehr Rastbach.
Die Auszahlung erfolgt in vier Teilbeträgen zu je € 2.900,00 in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	A-2017-1154-00020	Tourismus, Weitwanderweg Kremstal-Donau, Kostenbeteiligung Fortführung Leader-Projekt 2021-2023, Beschlussfassung	149 002
-----	-------------------	---	---------

Mit dem „Weitwanderweg Kremstal-Donau“ wurde ein neues Wanderangebot entwickelt und eine Anbindung an den bestehenden „Welterbesteig Wachau“ geschaffen. Es wurde eine einheitliche Wegweisung und Panoramaschautafeln an Ausgangspunkten umgesetzt. Eine Wanderkarte wurde gedruckt und eine Website erstellt.

Die Vermarktung des neuen Weitwanderweges ist Inhalt des LEADER Projektes „Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau“ mit dem Ziel, vermehrt Wanderer in die teilnehmenden Gemeinden zu bringen. Wanderer sollen länger in der Region gehalten, eine Steigerung der Aufenthaltsdauer erreicht und eine erhöhte Wertschöpfung bei den örtlichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben erzielt werden.

Nun soll durch ein Folgeprojekt die Wertigkeit des Wanderweges weitergefördert werden.

Projekthalte des Folgeprojektes sind Wegewartung, Rast- und Ruheelemente, Entwicklung eines Inszenierungskonzeptes bzw. Leitthemas und Kommunikationsmaßnahmen/Videos mitsamt den dafür notwendigen Personalkosten.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl beteiligt sich mit max. € 1.500,00 pro Jahr für drei Jahre - 2021, 2022 und 2023 - an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln zzgl. den Kosten für die Rast- und Ruheelemente am LEADER Folgeprojekt für den Weitwanderweg Kremstal-Donau der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	A-2020-1154-00325	KG Lengenfelderamt, Gemeindeweg Gst. 223/2, EZ 55, Genehmigung Übertragung und Entwidmung von Teilflächen, Beschlussfassung	149 003
-----	-------------------	---	---------

KG Lengenfelderamt, Gemeindegst. 223/2, EZ 55, Genehmigung Übertragung und Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52606 vom 04.11.2020

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss:

- Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52606 in der KG Lengenfelderamt dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1
- Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücks verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 223/2
- Die Vermessungsurkunde GZ 52606 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2018-1154-00045	KG Mittelbergeramt, Gemeindegst. 392 und 394, EZ 72, Teilverlegung Weg, Genehmigung Übertragung und Übernahme von Teilflächen, Beschlussfassung	148 018
-----	-------------------	---	---------

KG Mittelbergeramt, Gemeindegst. 392 und 394, EZ 72, Genehmigung Übertragung und Übernahme von Teilflächen als öffentliches Gut, NÖ Agrarbezirksbehörde, GZ ABB-FB-584/0006 vom 12.03.2019

Aufgrund des Ansuchens von Hubert und Barbara Lehmerhofer, Mittelbergeramt 2, 3542 Gföhl, eingegangen am 25.01.2016, um Gemeindegstverlegung und Löschung der alten Hofzufahrt wurde ein Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich der Grundstücke 392 und 394, KG Mittelbergeramt eingeleitet. Im Zuge dessen wurde im Bescheid der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 28.08.2018 durch den Sachverständigen festgehalten, dass der Weg Gst. 394 die Waldgrundstücke 119 und 120 der Österreichischen Bundesforste trennt und ebenso zwischen den Gst. 134/1, 135, 136, 137, 140/1 sowie 140/2 von Hubert und Barbara Lehmerhofer durch einen Bewirtschaftungskomplex führt (Dieser Weg ist in der Natur nicht mehr ersichtlich.). Die Verlegung des Gemeindegstes 392 wurde auf Kosten der Familie Lehmerhofer bereits durchgeführt.

Per Bescheid der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 17.09.2019 wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Übernahme der Grundabfindungen angeordnet. Der Flurbereinigungsplan ist ein Bescheid und war zur allgemeinen Einsicht in der Zeit von 22.07.2019 bis 05.08.2019 im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl aufgelegt. Am Freitag 19.07.2019 war in der Zeit von 9:00 bis 10:30 Uhr ein Mitarbeiter der NÖ Agrarbezirksbehörde vor Ort, um jenen Parteien den Bescheid zu erläutern, die das wünschten.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss:

- Die in beiliegender Vermessungsurkunde der NÖ Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12, GZ ABB-FB-584/0006, in der KG Mittelbergeramt dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1, 5, 6
- Die in beiliegender Vermessungsurkunde der NÖ Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12, GZ ABB-FB-584/0006, in der KG Mittelbergeramt dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut übernommen:
Trennstück Nr. 3, 4
- Die Vermessungsurkunde GZ ABB-FB-584/0006 von der NÖ Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	A-2020-1154-00157	KG Gföhl, Gst. 687/8, EZ 1079, Verlängerung Kudlichgasse, Genehmigung Abtretungserklärung lt. Vermessungsurkunde, Beschlussfassung	148 014
-----	-------------------	--	---------

KG Gföhl, Gst. 687/8, EZ 1079, Verlängerung Kudlichgasse, Genehmigung Abtretungserklärung

Mit Bescheid vom 05.02.2010 wurde der Ausbau der Gemeindestraße Kudlichgasse bewilligt. Im Zuge der Verhandlung wurde das Projekt u.a. auch Helene Baldt, Eigentümerin des Gst. 702, zur Kenntnis gebracht. Auf Grundlage des Straßenprojektes wurde die Vermessung Hiller ZT OG von der Gföhler Liegenschaftsverwaltungs GmbH mit der Parzellierung des Gst. 703 beauftragt. Der Teilungsentwurf 2 vom 20.04.2020 wurde Helene und Franz Baldt am 29.04.2020 vorgelegt und besprochen. Im Zuge dieser Besprechung wurde festgelegt, dass Helene Baldt die Teilfläche für die geplante Straßenanlage kostenfrei abtritt.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der nachstehenden Abtretungserklärung

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

abgeschlossen zwischen:

1) Frau **Helene Baldt**, geboren am 18.02.1943, 3542 Gföhl, Unterer Scheibenweg 10/11 einerseits, und

2) der **Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, vertreten durch die Funktionäre
andererseits, wie folgt:

I.

Frau Helene Baldt ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 702 innliegend in der Liegenschaft EZ 572 KG 12021 Gföhl laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl

EINLAGEZAHL 572

BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 475/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
150	Landw(10)	6830	
388	Landw(10)	3366	
389	Landw(10)	2920	
477	Landw(10)	1503	
521	Landw(10)	3360	
530/1	Landw(30)	1502	
702	Landw(10)	(6406)	Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE		(25887)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2 *****

1 a 716/1907 Realrecht der Wasserableitung über Gst 531/1 531/3
für Gst 530/1

5 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Helene Baldt

GEB: 1943-02-18 ADR: Hauptpl. 8 3542

a 712/1979 Übergabsvertrag 1979-02-15 Eigentumsrecht

b 1585/1984 Geburtsdatum

c 1083/1996 IM RANG 2734/1995 Urkunde 1994-08-12 Eigentumsrecht

d 1083/1996 Zusammenziehung der Anteile

***** C *****

1 a 716/1907 7715/1997

DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 530/1

für Haus auf Gst 923/2 GB Gföhleramt

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung HILLER ZT OG vom 16.09.2020, GZ 1672/2020, entsteht durch Unterteilung des Grundstückes 702 unter anderem

- das neu entstehende Trennstück „15“ im Ausmaß von 10 m² sowie
 - das neu entstehende Trennstück „20“ im Ausmaß von 528 m²
- welche Gegenstand dieser Abtretungserklärung sind.

II.

Es tritt sohin Frau Helene Baldt die vorbezeichneten Trennstücke „15“ und „20“ des Grundstückes 702 der Katastralgemeinde 12012 Gföhl im Sinne des § 12 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 unentgeltlich an die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) ab und diese übernimmt diese in ihr Eigentum und widmet diese dem Gemeingebrauch der Stadtgemeinde Gföhl als öffentliches Gut.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) erfolgte bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergingen.

IV.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob den Trennstücken „15“ und „20“ des Grundstückes 702 der Katastralgemeinde 12012 Gföhl das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) grundbücherlich einverleibt werden kann.

V.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten, Gebühren und zur Vorschreibung gelangende Verkehrsteuern trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

VI.

Sämtliche Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die diesem Vertrag zugrundeliegende Vermessungsurkunde nur zur Gänze und nicht teilweise durchgeführt werden kann und somit diese Abtretungserklärung auch nur gemeinsam mit allen anderen Verträgen beziehungsweise Urkunden grundbücherlich durchgeführt werden kann.

VII.

Diese Abtretungserklärung wird in einer für die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) bestimmten Urschrift errichtet. Frau Helene Baldt erhält eine Abschrift.

Bis zur vollständigen grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbleibt die einzige Urschrift in Verwahrung der Urkundenverfasserin.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	A-2020-1154-00219	KG Seeb, Wegeinstandhaltung, Bergweg, LE-Projekt, Gst. 848, Beitragsgemeinschaft, Beschlussfassung	146 027
-----	-------------------	--	---------

Güterweg Bergweg, Gst. 848, KG 12047 Seeb, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl;

Das Land NÖ, fördert das Güterwegebauprojekt Beitragsgemeinschaft Bergweg mit 65 %, das sind € 45.500,00 der Gesamtprojektkosten von rd. € 70.000,00.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft Bergweg wurde Ernst Strasser, 3542 Gföhl, Seeb 19, namhaft gemacht.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt hinsichtlich des "Güterweges Bergweg" in der Katastralgemeinde Seeb.

A)

Die im Lageplan "Güterweg Bergweg" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Stadtgemeinde, öffentliches Gut, der Katastralgemeinde Seeb übernommen.
- Die nicht mehr benötigten öffentlichen Teilstücke der Wegparzelle 848 in der Katastralgemeinde Seeb werden nach Auflassung als öffentliche Straße dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B)

Die Gemeinde finanziert 20 % der Errichtungskosten, das sind € 14.000,--.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Bescheid KZ A-2020-1154-00219/0002 an den Erhaltungskosten mit 100 %.

(Hinweis: Für Gemeindestraßen ohne Erhaltungsbescheid ist die Gemeinde zu 100% Straßenhalter.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	A-2019-1154-00312	Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Stadtgemeinde Gföhl lt. Aufstellung, Beschlussfassung	149 009
-----	-------------------	---	---------

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Krems (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und

- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für die **Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straße	Von km	Bis km	Länge	Straßenseite	Ortsname
B37 18R1	0,333	0,401	0,068	Beidseitig	Gföhl
B37 18R3	0,057	0,078	0,021	Beidseitig	Gföhl
L55B	0,100	2,263	2,163	Beidseitig	Gföhl
L55b 0K1	0,000	0,082	0,082	Beidseitig	Gföhl
L57	0,000	0,729	0,729	Beidseitig	Gföhl
L7026	5,460	6,083	0,623	Beidseitig	Gföhl
L7041	0,000	0,283	0,283	Beidseitig	Gföhl
L7041	2,404	2,888	0,484	Beidseitig	Wurfentalgraben
L7042	0,550	0,899	0,349	Beidseitig	Litschgraben
L7043	0,000	0,491	0,491	Beidseitig	Gföhl
L7043	2,200	2,780	0,580	Beidseitig	Garmanns
L7043	3,417	3,980	0,563	Beidseitig	Reittern
L7044	1,048	2,025	0,977	Beidseitig	Seeb
L7055	0,415	0,806	0,391	Beidseitig	Neubau
L7055	2,352	2,876	0,524	Beidseitig	Moritzreith
L7056	1,017	1,327	0,310	Beidseitig	Grottendorf
L7057	0,761	1,553	0,792	Beidseitig	Großmotten
L7058	0,307	1,005	0,698	Beidseitig	Rastbach
L7058	1,972	2,663	0,691	Beidseitig	Reisling
L7061	0,000	0,436	0,436	Beidseitig	Obermeisling
L7062	0,000	0,825	0,825	Beidseitig	Untermeisling
L7062	1,000	1,745	0,745	Beidseitig	Obermeisling
L7062	4,968	5,521	0,553	Beidseitig	Felling
L7063	0,400	0,695	0,295	Beidseitig	Hohenstein
L73	16,146	16,764	0,618	Beidseitig	Untermeisling
L76	21,280	21,978	0,698	Beidseitig	Reittern

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenständlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

keine

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	A-2020-1154-00423	Finanzen, Darlehensaufnahme für Finanzierung Feuerwehr Fahrzeug, Beschlussfassung	148 019
-----	-------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für Finanzierung Feuerwehr Fahrzeug

Zur Finanzierung des Gemeindegeldanteiles und der vorzufinanzierenden Umsatzsteuer des Feuerwehrfahrzeuges (HLF3) der FF Gföhl ist ein Darlehen in der Höhe von € 139.100,00 (lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen) aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 24.11.2020, 11 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 24.11.2020, ab 11.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

Abgegebene Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M-Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 139.100,00	0,390%	0,390%	€ 141.074,17
Raiffeisenbank	€ 139.100,00	0,450%	0,450%	€ 141.385,80
Sparkasse	€ 139.100,00	0,440%	0,440%	€ 141.327,04
Volksbank	€ -----	-----	-----	-----

Alternativangebot:

	Darlehensvolumen	Fixzinssatz 5 Jahre	Endsumme Tilgungsplan
Hypo NOE	€ 139.100,00	0,430% (ICE Swap Rate) keine vorzeitige Rückzahlung möglich	€ 141.277,16
Raiffeisenbank	€ 139.100,00	0,64% ab 01.04.2026 variable Verzinsung	€ 142.327,08
Sparkasse	€ -----	-----	-----
Volksbank	€ -----	-----	-----

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ GO sind Darlehen bis 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht genehmigungspflichtig. Lt. Auskunft von Herrn Johannes Haselböck, IVW3, bedeutet dies, dass wenn nur das Darlehen für das FF Fahrzeug im Jahr beschlossen wird, keine Genehmigung durch die NÖ LReg. notwendig ist.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, auf Grundlage der Preisauskunft vom 16.11.2020.

Darlehenshöhe: € 139.100,00, Laufzeit 5 Jahre

Verzinsung mit Bindung an den „6-Monats European InterBank Offerend Rate“ (Euribor), zuzüglich eines Aufschlages von 0,390 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,390 %

Stand per 13.11.2020: -0,503% + 0,390 % = 0,390 % (Mindestverzinsung)

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist jederzeit spesenfrei möglich.

Das Darlehen ist nicht genehmigungspflichtig, da die Darlehenshöhe unter 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags (gemäß § 90 Abs. 2 NÖ GO) liegt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	A-2017-1154-00032	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2020/2021, Förderansuchen, Beschlussfassung	148 005
-----	-------------------	--	---------

Obmann Martin Aschauer hat mit Schreiben vom 21.10.2020 um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2020/2021 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 28.490,00. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 259,00 ergibt sich für die 77 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 19.943,00.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 in der Höhe von € 19.943,00.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

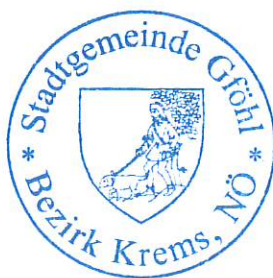
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der Fristsetzung: 15.12.2020

Die Beschlussfassungen für TOP 1 bis TOP 17 ergingen zeitgerecht von 22 Mitgliedern.
Die schriftlichen Beschlussfassungen des Gemeinderates mittels Umlaufbeschlussfassung sind Teil des Protokolls (Anhang).

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.05. 2021 unterfertigt.

.....
Petra Aschauer
(Schriftführer)



.....
Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Mag. Josef Gruber)

.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
GR Stefan Hagmann)

.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)